

die Zwölfer verteilt. So hatte das Gericht selbst weise Fürsorge getroffen für pünktliches Erscheinen seiner Mitglieder. Anfang und Schluß der Sitzung waren genau bestimmt, im Winter von 7 Uhr morgens bis 1 Uhr mittags, im Sommer von 6 Uhr morgens bis um die zwölfte Stunde; es mußten denn nur außerordentliche und wichtige Fälle zur Verhandlung kommen. Wer von den Vorgeladenen zur bestimmten Stunde nicht erschien, mußte 2 Schillinge Strafe zahlen, welche dem Schultheißen zufielen.¹⁾

Das Gericht besaß, wie aus den verschiedenen Verabschiedungsprotokollen des 16. Jahrhunderts hervorgeht, die Zivilgerichtsbarkeit für die Bürger und Hintersassen des Amtes in erster Instanz. Die Polizeisachen erledigte meistens der Schultheiß für sich allein. Ihm mußte angezeigt werden, „wo sich begebe, es wäre bei Tag oder bei Nacht daß einer den andern schläge, haue oder leiblos mache, und ein solcher Verbrecher solle von Jedermann ihm fürbaß zur Hand gebracht werden.“

Von einem Urteilspruch des Bühler Gerichtes konnte man „Berufung tun an das Hofgericht zu Baden, so jemand vermeinte, mit seinem Urteil beschwert zu sein“, doch mußte er seine Appellation noch „vorsitzendem Gericht“ oder in den nächsten zehn Tagen anzeigen, worauf ihm der Schultheiß den Urteilsbrief zustellte „mit Klage, Antwort und Widerred.“ Der Schultheiß hatte auch die Macht, einen Rechtspruch der Zwölfer „zu verhalten“, wenn er ihm nicht dem Recht gemäß entschieden zu sein schien, und darüber beim Hofgericht zu Baden Rat zu pflegen. Das „Urteilsgeld“ (Sporteln) hatte der „Unterlieger“ zu entrichten; es kam dem Schultheißen und den Richtern zu gut; die Frevel- oder Straf gelder aber gehörten den Amtsherrschaften. Der Markgraf bezog von 18 Pfennigen Gerichtsstrafen je 13, der Herr von Windeck je 5. Der Schultheiß zog sie ein und führte Rechnung darüber.

Für Kriminalverbrechen, die im Amte Bühl verübt und mit dem Tode bestraft wurden, war unterhalb Bühl an der Landstraße die Nichtstätte. Diese wird jetzt noch durch den Gemarkungsname „Galgenbuckel“ bezeichnet. Der „Nachrichter“ von Baden erhielt nach dem Amtslagerbuch von 1598 jährlich aus Gerichtgefällen 4 Gulden für seinen Dienst. Die letzte Hinrichtung auf dem Galgenbuckel wurde im Jahre 1752 an einem Schmiedegesellen aus Schwaben vollzogen, der eine Mordtat begangen hatte.²⁾ Unterm 10. Dezember (Freitag nach Conceptionis Mariä)

¹⁾ Vgl. Zeitschr. f. G. d. D. VII, 267, wo Mon e einige Artikel aus der Bühler Polizeiordnung von 1488 veröffentlicht hat.

²⁾ Vgl. Anhang zum Taufbuch der katholischen Pfarrei Bühl II. Bd.